

## **Leitgedanke Erziehung im Jugendkriminalrecht**

### **Fachtag: Herausforderungen in der Arbeit mit jungen Straffälligen**

Prof. Dr. Theresia Höynck

## Der Erziehungsgedanke

Was genau kann Erziehung im Kontext von Jugendstrafrecht bedeuten?

Welche spezifischen Bedingungen ergeben sich aus dem strafrechtlichen Kontext?

(Wie und durch wen) ist das Erziehungsanliegen einlösbar? Welche Rolle muss, kann und darf Justiz hier spielen?

Wie sieht es aus mit den anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere Polizei und Jugendhilfe?

Sind nicht einige der Maßnahmen, die das Jugendstraf(!)recht vorsieht, geradezu erziehungsfeindlich?

Wie steht es um die öffentliche Akzeptanz des Erziehungsgedankens?

# Der Erziehungsgedanke

## Der Erziehungsgedanke

### § 2 JGG Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

- (1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am **Erziehungsgedanken** auszurichten.
- (2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist

## Der Erziehungsgedanke

- Vorrang der Spezialprävention gegenüber der Generalprävention
- Täterorientierung statt Tatorientierung
- Die Straftat als - mit Mitteln des Jugendstrafrechts auszugleichenden - Sozialisationsdefizites
  - vgl. § 5 JGG: aus Anlass der Straftat können Erziehungsmaßregeln angeordnet werden und
  - § 17 II JGG: Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.
  
- „Erziehung“ als staatliche Aufgabe? Art. 6 GG
- Erziehung als Erziehung zur Legalbewährung

## Erziehungsgedanke: Folgen

- Verfahrensgestaltung individuell
- (jedenfalls in der Theorie) spezialisierte Richter, Staatsanwälte (§ 37 JGG) und Polizisten (PDV 382)
- Erweiterte Möglichkeiten der Diversion
- Nichtöffentlichkeit des Verfahrens (§ 48 JGG)
- Erzieherische Auswahl der vielfältigen Reaktionsformen
- Hohe Flexibilität bei Änderung von Sanktionen
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (§ 67 JGG)
- Einbeziehung von sozialer Arbeit (Jugendhilfe)

# Erziehungsgedanke

- ... als Chiffre (Pieplow)
- ... als Leerformel
- ... als trojanisches Pferd im Rechtsstaat (Gerken/Schumann)
- ....verschleiende Schimäre, die in Wirklichkeit Strafe etikettiert (Gerken/Berliz)
- ...Lebenslüge des Jugendstrafrechts (Streng)

## Die „Erzieher“

„Im Einzelfall ist regelmäßig fraglich, ob etwa Jugendamt, Polizei, Erzieher, Jugendstaatsanwalt oder Jugendrichter es im Rahmen des jeweiligen Herrschaftsverhältnisses leisten können, hilfebedürftigen Minderjährigen tatsächlich Hilfe zu gewähren...“ (Eisenberg, JGG Kommentar § 2 Rz.12)



# Die Akteure des Jugendstrafverfahrens – alles „Erzieher“?

Jugendhilfe	Justiz	Polizei
<b>Handlungsanlass</b>		
Nicht ausreichende Gewährleistung des Kindeswohls, „Störung des Eltern-Kind-Verhältnisses“ (erzieherischer Bedarf“)	Straftat, individuelle strafrechtliche Schuld	Gefährdung Verdacht einer Straftat
<b>Ziel</b>		
§ 1 SGB VIII Entwicklungsförderung	Aufklärung, Rechtsfolgenfindung orientiert an § 2 JGG, Herstellung von Legalbewährung	Gefahrenabwehr Ermittlung, Aufklärung, Beweissicherung
<b>Perspektive</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuell</li> <li>• zukunftsgerichtet</li> <li>• förderungsorientiert</li> <li>• wenig normativ</li> <li>• kooperativer Entscheidungs- und Gestaltungsprozess (Hilfeplanverfahren)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strafrecht zunächst rückwärtsgerichtet - Bestrafung einer vergangenen Tat</li> <li>• Schuldausgleich und Prävention (Straftheorien)</li> <li>• Erziehungsgedanke bezogen auf Ziel Legalbewährung</li> <li>• direktiv</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• störungs- bzw. störerorientiert</li> <li>• situativ</li> </ul>
<b>Qualifikation</b>		
Sozialpädagogen/Sozialarbeiter, Spezialqualifikation sehr unterschiedlich auch abhängig von Organisationsform	„Volljuristen“, sehr häufig keine spezielle Qualifikation entgegen § 37 JGG	Generalisierte polizeiliche Ausbildung. Entgegen 1.2 PDV (besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) nicht immer Spezialqualifikation
<b>Leitmaximen</b>		
Freiwilligkeit	Rechtsstaatlichkeit	Herstellung von Sicherheit
Kein eigenständiger Erziehungsauftrag, Primat der elterlichen Erziehungsverantwortung	Erziehungsgedanke	„Dein Freund und Helfer?“
<b>Friktionen mit der Rolle des „Erziehers“</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein eigenes Erziehungsziel</li> <li>• Legalbewährung als solche unwichtig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozesshafte Perspektive ungewohnt</li> <li>• „Zwischen Größenwahn und Resignation“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfolgungszwang und Vertrauen</li> </ul>

# Die „Erziehungsmittel“

# Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts – alles erzieherische Mittel?

<p><b>Erziehungsmaßregeln</b> §§ 9 ff., nämlich</p> <p><b>§ 10 Weisungen</b> u.a. in I: Nr.4 Arbeitsleistungen Nr.5 Betreuungsweisung Nr.6 sozialer Trainingskurs Nr.7 Täter-Opfer-Ausgleich Nr.9 Teilnahme am Verkehrsunterricht</p> <p>in II: heilerzieherische Behandlung Entziehungskur</p> <p><b>§ 12 Hilfe zur Erziehung, u.a.</b> Nr.1 Erziehungsbeistandschaft Nr.2 Heimerziehung oder Erziehung in einer sonst. betreuten Wohnform</p>	<p><b>Zuchtmittel</b> §§ 13 ff., nämlich</p> <p><b>§ 14 Verwarnung</b> <b>§ 15 Auflagen</b> - Schadenswiedergutmachung - Entschuldigung beim Verletzten - Arbeitsleistung - Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung</p> <p><b>§ 16 Jugendarrest</b> - Freizeitarrest - Kurzarrest - Dauerarrest</p> <p><b>§ 16 a JGG Jugendarrest neben Jugendstrafe z.Bew.</b></p>	<p><b>Jugendstrafe</b> §§ 17 ff., wegen schädlicher Neigungen/ Schwere der Schuld</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- §§ 21 ff., Strafaussetzung zur Bewährung</li> <li>- § 27 Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe</li> <li>- §§ 61 ff. „Vorbewährung“</li> <li>- zu vollstreckende</li> </ul> <hr/> <p>außerdem zulässig: Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 7 JGG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterbringung im psychiatr. Krankenhaus § 63 StGB</li> <li>- Entziehungsanstalt § 64 StGB</li> <li>- vorbehaltene Sicherungsverwahrung § 7 II bzw. 106 JGG</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entziehung der Fahrerlaubnis § 69 ff. StGB</li> <li>- Führungsaufsicht § 68 ff. StGB</li> </ul>
---	---	--

„neue ambulante Maßnahmen“  
stationäre Sanktionen

# Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts – alles erzieherische Mittel?

## Erziehungsmaßregeln

§§ 9 ff., nämlich

### § 10 Weisungen

u.a. in I:

Nr.4 Arbeitsleistungen

Nr.5 Betreuungsweisung

Nr.6 sozialer Trainingskurs

Nr.7 Täter-Opfer-Ausgleich

Nr.9 Teilnahme am

Verkehrsunterricht

in II:

heilerzieherische Behandlung

Entziehungskur

### § 12 Hilfe zur Erziehung,

u.a.

Nr.1 Erziehungsbeistandschaft

Nr.2 Heimerziehung oder

Erziehung in einer sonst.

betreuten Wohnform

## Zuchtmittel

§§ 13 ff., nämlich

### § 14 Verwarnung

### § 15 Auflagen

- Schadenswiedergutmachung

- Entschuldigung beim

Verletzten

- Arbeitsleistung

- Geldbetrag zugunsten

einer gemeinnützigen

Einrichtung

### § 16 Jugendarrest

- Freizeitarrest

- Kurzarrest

- Dauerarrest

§ 16 a JGG Jugendarrest  
neben Jugendstrafe z.Bew.

## Jugendstrafe

§§ 17 ff., wegen schädlicher Neigungen/  
Schwere der Schuld

- §§ 21 ff., Strafaussetzung zur Bewährung

- § 27 Aussetzung der Verhängung der

Jugendstrafe

- § 61 ff. „Vorbewährung“

- zu vollstreckende

Maßstab:

Ist diese Reaktion für diesen Jugendlichen zu diesem Zeitpunkt das Mittel, das am besten das Ziel der Legalbewährung zu erreichen verspricht?

Nicht:

Was haben wir im Angebot?

Was akzeptiert die wirtschaftliche Jugendhilfe?

Was wurde schon probiert?

Was geben wir üblicherweise für sowas?

Was ist bei der Tatschwere schuldangemessen?

- „Leitbild aktivierender Sozialstaat“

Die Idee der Aktivierung basiert auf der Fiktion tatsächlich vorhandener Möglichkeiten für alle, existenzsichernde und statusverschaffende Arbeit zu finden.

- „Prävention ist besser als Intervention“

Die Fokussierung auf frühe Hilfen und Prävention verstärkt den Druck auf diejenigen, die als Jugendliche und Heranwachsende auffallen: So viel wurde getan – wer dann immer noch nicht spurt, hat selbst Schuld....

- “evidence based practice“

Die Idee der Evidenzbasierung ist richtig, wird aber häufig missverstanden. Der Bedeutungsgewinn evidenzbasierter „Programme“ nährt die Hoffnung auf effektive „Werkzeugkoffer“ und erschwert die Plausibilisierung flexibler, begleitender Unterstützung.

- Herausforderungen an den Versuch, den Erziehungsgedanken ernst zu nehmen:
  - > Der Glaube an die Wirksamkeit von Sanktionen bzw. von Strafe ist weit verbreitet.
  - > Schwerste Fälle von Gewaltkriminalität prägen Bilder und Haltungen.
  - > Der - auch öffentliche - Druck auf die professionellen Akteure ist hoch.
  - > Die Bereitschaft, in schwierige junge Menschen immer wieder zu investieren, ist begrenzt. Der Fokus auf frühe Prävention verschärft den Druck auf ältere Kinder und Jugendliche.
  - > Ressortdenken in Zeiten knapper Budgets hindert einzelfallgerechte Lösungen und führt tendenziell zu Leistungsabbau. Die Ökonomisierung der Jugendhilfe hat Risiken und Nebenwirkungen.

- Perspektiven
  - > Der Erziehungsgedanke bietet einen richtigen und etablierten, sich dabei ständig weiterentwickelnden Leitgedanken für das Jugendstrafrecht.
  - > Jenseits medienöffentlicher Debatten gibt es grundsätzlich eine große Bereitschaft, nach im Sinne von Wirksamkeitsorientierung vernünftigen Wegen des Umgangs mit Jugendkriminalität zu suchen.
  - > Die Wirksamkeitsorientierung (evidence based practice) ist gleichzeitig eine große Gefahr für einen eingriffsbegrenzend und förderungsorientierend verstandenen Erziehungsgedanken und verstärkt die Vorstellung „Maßnahmen“ bzw. „Programme“ seien der goldene Weg.

- Die Umsetzung des Erziehungsgedanken erfordert:
  - > Akteure in Polizei, Justiz und Jugendhilfe, die ihren jeweiligen Auftrag und den Erziehungsgedanken in seinem Förderpostulat ernst nehmen
  - > Arbeitsbedingungen für diese Akteure, die ihnen sachgerechtes Arbeiten ermöglichen
  - > eine Jugendhilfe, die sich der Zielgruppe mehrfach Auffälliger und mehrfach belasteter (nicht nur) in jeder Phase des Strafverfahrens offensiv annimmt
  - > ein politisches Klima, in dem dies erleichtert wird



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Theresia Höynck

hoeynck@uni-kassel.de

hoeynck@dvjj.de